

Mit Sicherheit ein gutes Geschäft

Es gibt fast nichts, was man nicht versichern kann. Doch nicht jede Police ist sinnvoll oder gar notwendig. Wir sagen Ihnen, gegen welche Risiken Sie sich speziell in der Gastronomie schützen sollten und worauf Sie getrost verzichten können.

Von Mathias Thurm

Es ist zwar peinlich, kommt aber vor: Die Kellnerin kippt dem Gast aus Versehen ein Glas Bier über den Anzug. Ein typischer Fall für die Haftpflichtversicherung, die die Reinigung und notfalls den Ersatz bezahlt. Oder ein Gast rutscht auf einer Gurkenscheibe aus, die dem Ober vom Teller gefallen ist, und erleidet eine Gehirnerschütterung: Derartige Sach- und Personenschäden werden durch die Betriebshaftpflichtversicherung reguliert. Sie sollte unbedingt abgeschlossen werden, rät der auf Gastronomiebetriebe spezialisierte Versicherungsmakler Frank Heidemann. Abgedeckt sind damit auch Schäden, die außerhalb der eigenen vier

Wände entstehen. Zum Beispiel, wenn der Inhaber oder eine Mitarbeiterin beim Einkauf auf dem Großmarkt einem anderen Kunden eine Kiste auf die Füße fallen lässt.

Die Höhe der Prämie richtet sich dabei vor allem nach der Versicherungssumme und der Anzahl der Mitarbeiter. Der Experte empfiehlt eine Versiche-

Vor jedem Vertragsabschluss gilt: Unbedingt das Kleingedruckte lesen!

rungssumme von mindestens drei Millionen Euro. Je nach Betriebsgröße und Risiko müsse man mit einer Jahresprämie ab etwa 150 Euro rechnen.

Bei Schäden am eigenen Objekt, zum Beispiel durch Wasser, Feuer oder Einbruch, helfen Inhaltsversicherungen. Ab etwa 100 Euro im Jahr ist man mit einer Glasversicherung dabei. Ersetzt werden nicht nur zerstörte Fensterscheiben bis maximal zehn Quadratmeter Fläche, sondern auch die gläserne Leuchtreklame über der Eingangstür.

Will man jedoch die Elektrik oder Elektronik in der Leuchtreklame mitversichern, braucht man eine zusätzliche Werbeanlagenversicherung. Ob die sinnvoll ist, sollte man im Einzelfall genau prüfen. Das Gleiche gilt für die Elektronikversicherung, die durch Fahrlässigkeit zerstörte Geräte wie Kassen, Handys oder Laptops ersetzt. Ebenso nützlich könnte eine Versicherung

gegen Einbruch und Diebstahl sein. Mitversichert sind hierbei auch Zerstörungen durch Vandalismus. „Vandalismus an sich ist jedoch nicht versicherbar“, gibt Heidemann zu bedenken. Wenn also ein betrunkenen Gast randaliert, muss sich der Wirt wegen des Schadensersatzes an ihn direkt wenden.

Muss der Betrieb nach einem Wasser-, Brand- oder Einbruchsschaden vorübergehend geschlossen bleiben, wird der dadurch entstehende Einkommensverlust durch die Betriebsunterbrechungsversicherung reguliert.

Statt eine Betriebsschließungsversicherung in Betracht zu ziehen, die den Einkommensverlust dann zahlt, wenn das Lokal wegen Seuchengefahr zeitweilig geschlossen werden muss, sollte der Gastronom jedoch besser dafür sorgen, dass bei ihm weder Salmonellen noch Kakerlaken auftauchen. Infos: www.gastro-versicherungsdienst.de □